

Ende Mai 2018 tritt die neue EU Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Die Verordnung wird auch Auswirkungen auf einige unserer Kunden haben. Bereits eine Person (Arzt, Vermögensverwalter oder selbst ein kleiner Schweizer Weinhändler), welche ihre Dienstleistungen EU-Bürgern anbietet (Marktortprinzip) oder eine nationale Website, deren Preise nicht nur in Franken angegeben sind, fallen darunter. Petra Ducksch hat die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.



[Petra Ducksch](#)

Rechtsanwältin, Partnerin

ducksch@dtk-legal.ch

T: +41 43 344 89 60

Ende Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Sie hat zum Ziel, die Persönlichkeit des Einzelnen durch strengere Vorschriften im Bereich Datenschutz effektiver zu schützen. Der Fokus war auf die sozialen Medien, Suchmaschinen und dergleichen gerichtet. Die Wirkungen reichen aber weit über diesen Bereich hinaus. Die DSGVO ist im Gegensatz zur bisherigen Datenschutzrichtlinie direkt anwendbar, d.h. sie bedarf keiner Umsetzung in das nationale Recht. Wer sich nicht konform verhält, dem drohen drakonische Strafen: Neu ist mit Sanktionen von bis zu 4 % des Jahresumsatzes oder bis zu maximal 20 Millionen Euro zu rechnen.

Anwendung auf Schweizer Unternehmen und Personen

Die neue DSGVO hat aufgrund ihres räumlichen Anwendungsbereichs Auswirkungen auf Nicht EU- und damit auch auf schweizerische Unternehmen und Personen, welche geschäftliche Aktivitäten in der EU bzw. zur EU haben. Dies liegt vor, sofern ein Unternehmen oder eine Person in der Schweiz die Datenverarbeitung vornimmt entweder

- von in der EU ansässigen Personen, um diesen Personen Waren oder Dienstleistungen in der EU anzubieten,
- in einer EU-Niederlassung,

- bei einem beauftragten Dritten in der EU,
- in der Schweiz von einer EU-Niederlassung,
- von in der EU erhobenen Kundendaten und diese in die Schweiz weiterleitet,
- von einem Vertriebspartner in der EU erhobenen Kundendaten und diese in die Schweiz weiterleitet oder
- um das Verhalten dieser Personen zu beobachten.

Daraus folgt, dass alle Schweizer Unternehmen oder Personen, welche ihre Produkte oder Dienstleistungen an Kunden in der EU anbieten, die Bestimmungen der DSGVO spätestens ab Ende Mai 2018 berücksichtigen müssen.

Die 12 wichtigsten Punkte der DSGVO

1. Es gelten für die Art und Weise der Personendatenbearbeitung weiterhin die bisherigen Grundsätze, so insbesondere bezüglich Transparenz, Zweckbindung und Verhältnismässigkeit.
2. Jede Datenbearbeitung erfordert die ausdrückliche, aktive Einwilligung der Betroffenen oder einen anderen Rechtfertigungsgrund.
3. Es gelten sehr hohe Anforderungen an die

Gültigkeit einer Einwilligung; sie kann zudem jederzeit zurückgezogen werden.

4. Betroffene müssen umfassend informiert werden (die EU-DSGVO definiert Mindestinhalt), direkt oder wenn nicht möglich in gewissen Fällen über eine Publikation (z.B. Webseite).

5. Betroffene haben umfangreiche Rechte, so namentlich auf Auskunft, auf Rückgabe übergebener Daten in elektronischer Form, auf Korrektur und Vervollständigung, auf Löschung und sofern Daten an Dritte weitergegeben werden, auf Weitermeldung des Löschbegehrens sowie auf Widerspruch gegen bestimmte Bearbeitungen (z.B. Direktmarketing).

6. Der für eine Datenbearbeitung Verantwortliche muss belegen können, dass er den Datenschutz einhält; er und teils auch die von ihm beauftragten Stellen (Provider) unterliegen umfangreichen Dokumentationspflichten.

7. Einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten müssen nur "Risiko-Unternehmen" ernennen, aber viele Unternehmen werden faktisch nicht ohne einen solchen auskommen.

8. Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gesichert sein; Datenbearbeitungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen (Privacy by Design) und Standard-Einstellungen müssen datenschutzfreundlich sein (Privacy by Default).

9. Datenschutzverstösse mit möglichen Folgen für Betroffene müssen der Behörde (72 Stunden) und bei drohenden schweren Folgen auch den

Betroffenen gemeldet werden. Verstösse sind protokollierungspflichtig.

10. Heikle Projekte erfordern vorgängig eine Datenschutz-Folgeabschätzung und Meldung an die Aufsichtsbehörde, soweit hohe Risiken trotz getroffener Massnahmen verbleiben.

11. Verträge mit beauftragten Datenbearbeitern (z.B. IT-Outsourcing an Provider) müssen bestimmten Anforderungen genügen; unter anderem ist für Unterbeauftragungen durch den Beauftragten eine Genehmigung oder ein Vetorecht des Auftraggebers mit Vorabinformation vorgeschrieben.

12. Datentransfers in Länder ohne anerkannt angemessenen gesetzlichen Datenschutz sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Fazit

Schweizer Unternehmungen und Privatpersonen, welche Produkte oder Dienstleistungen an Kunden in der EU anbieten und daher unter das DSGVO fallen, werden in Zukunft eine durchgängige Datenschutz-Governance gewährleisten müssen. Das Ad-hoc-Betreiben von Datenschutz wird in Zukunft nicht mehr ausreichen. Die Zeit drängt, da die DSGVO Ende Mai 2018 in Kraft tritt.

Petra Ducksch, lic. iur. et rer. publ. HSG
DTK Rechtsanwälte AG
Bahnhofplatz 9
8001 Zürich
ducksch@dtk-legal.ch
T: +41 43 344 89 60

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Wurde auch veröffentlicht von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich.